

Arbeitsordnung der Abteilung Leichtathletik im SC DHfK Leipzig e.V.
(gültig ab 01.01.2009)

Die Arbeitsordnung regelt auf der Grundlage des Statuts sowie weiterer Ordnungen des Vereins (Finanzordnung, Honorarordnung, Dienstreiseordnung, Beitragsordnung) die Tätigkeit der Abteilung Leichtathletik.

In der AO werden sowohl die Spezifika der Sportart LA als auch die sich ständig verändernden Bedingungen (z.B. Finanzierung, Mitgliederstand) durch die Aktualisierung berücksichtigt.

Mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2009 erlangt die Arbeitsordnung für alle Mitglieder der Abteilung LA verbindlichen Charakter. Die Arbeitsordnung hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

1. Leitung der Abteilung LA

1.1. Mitglieder der Abteilungsleitung

Abteilungsleiter
 Stellvertretender Abteilungsleiter
 Verantwortlicher für Finanzen
 Verantwortlicher Trainer
 Wettkampforganisation
 Koordination Laufgruppe/Breitensport/Kinder und Jugend
 Öffentlichkeitsarbeit
 Rechtsfragen
 Aktivensprecher

1.2. Arbeit der Abteilungsleitung

Die Leitungssitzungen finden monatlich statt, dabei 3 - 4 Mal im Jahr gemeinsam mit den Trainern / ÜL.

Die Abteilungsleitung führt regelmäßig Sprechstunden durch, in denen Fragen zur Arbeit der Abteilung LA insbesondere

- zur Mitgliedschaft in der Abteilung LA
- zur Beitragskassierung
- zur Teilnahme an Wettkämpfen
- zu Fragen der Aufwandsersatzung

vorgetragen und geklärt werden können.

Die Sprechstunden werden durchgeführt jeweils dienstags
von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr
im Zimmer der Abteilung LA

1.3. Kontaktadressen

<u>Anschrift des Vereins:</u>	SC DHfK Leipzig e.V. Abteilung Leichtathletik Am Sportforum 10 04105 Leipzig	Telefon: 0341 / 982 11 – 0 Telefon: 0341 / 982 11 20 e-Mail: leichtathletik@scdhfk.de
-------------------------------	---	---

<u>Anschrift Abt.-Leiter:</u>	Jörg Matthé Am Franzosenfeld 49 04178 Leipzig	Telefon: 0341 / 940 55 77 e-Mail: joerg.matthe@leipziger-laufladen.de
-------------------------------	---	---

2. Trainings- und Wettkampfbetrieb

2.1. Nutzung der Sportanlagen

Die Hallen sind nur zu Trainingszwecken und zu den vereinbarten Zeiten mit den verantwortlichen Trainern bzw. mit einem vom Trainer beauftragten Sportler zu betreten.
Trainingsgruppen ohne Fördersportler können nur zu den festgelegten Vereinstrainingszeiten die Sportstätten (Hallen und Freianlagen) benutzen.
Verstöße gegen diese Festlegungen sowie gegen die Hallenordnung können zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb führen.

2.2. Meldeordnung

Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung des Sportlers zum Wettkampf und die Einhaltung der organisatorischen Bedingungen voraus.

Für die vollständige und termingerechte Meldung zu allen Wettkämpfen sind die Trainer / ÜL und Sportler verantwortlich.

Die Meldungen zu allen Wettkämpfen erfolgen durch den Verantwortlichen für die Wettkampforganisation nach Abgabe einer schriftlichen Anforderung im Geschäftszimmer der Abteilung.

Die Meldungen für alle Meisterschaften müssen bis zu den von der Abteilungsleitung vorgegebenen Terminen abgegeben werden.

Unvollständige oder zu spät eingereichte Meldungen werden nicht mehr bearbeitet.

Bei Meldungen für LM und DM muss durch die Trainer die sportärztliche Untersuchung der Sportler bestätigt werden (betrifft Schüler und Jugendliche).

Bei Rückständen des Mitgliedsbeitrages sowie verschuldeten Zusatzkosten durch Nichteinhalten von Startverpflichtungen erfolgt solange eine Startsperrung, bis die Rückstände beglichen sind.

2.3. Kriterien für die Teilnahme an Meisterschaften

Landesmeisterschaften

- Normerfüllung: erfolgreiche Teilnahme an Stadt- und/oder Bezirksmeisterschaften (Platz 1-3 bei Disziplinen ohne Norm)
aktueller Leistungsstand.

Deutsche Meisterschaften

- Normerfüllung: erfolgreiche Teilnahme an Landesmeisterschaften (Platz 1-3 bei Disziplinen ohne Norm)
aktueller Leistungsstand.

Bei Wettbewerben ohne Norm (alle Straßen- und Geländeläufe der Läufer sowie teilweise Meisterschaften der Senioren) sind entsprechend andere Leistungskriterien für die Nominierung heranzuziehen.

Die Teilnahme an LM und DM bedarf prinzipiell der Genehmigung durch die Abteilungsleitung.

2.4. Wettkampfbekleidung

Der Forderung des DLV und des SC DHfK Leipzig e. V. Rechnung tragend, wird bei allen Wettkämpfen die offizielle Wettkampfbekleidung der Abteilung LA des SC DHfK e. V. getragen:

- Wettkampfbekleidung in den Farben schwarz/weiß
- zu Siegerehrungen ist die offizielle WK-Kleidung des Vereins zu tragen
- bei Meisterschaften ist dieses mit Voraussetzung für die Aufwanderstattung.

3. Finanzordnung der Abteilung Leichtathletik

Die Haupteinnahmequellen der Abteilung LA sind

Mitgliedsbeiträge
Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
Zuschüsse der Stadt Leipzig und von Sportverbänden
Sponsorenmittel
Spenden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung der Abteilung LA (siehe Abschnitt 4.)

3.1. Finanzierung der Wettkämpfe:

3.1.1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Übernahme von Wettkampfkosten durch die Abt. LA ist ein ausgeglichener Haushalt und das Vorhandensein verfügbarer finanzieller Mittel.
Weitere Bedingungen zur Übernahme von Wettkampfkosten sind die Zugehörigkeit zur Abt. LA als Mitglied und ein entsprechender Antrag auf Aufwanderstattung.

3.1.2. Startpässe

Die Gebühren für die Startpässe werden von der Abteilung LA getragen.

3.1.3. Wettkampfaufwendungen

Abhängig von der Art der Wettkämpfe können weitere Aufwendungen übernommen werden:

- für Teilnehmer und Betreuer an Deutschen Meisterschaften nach Genehmigung der Abteilungsleitung
 - Organisationsgebühren
 - Fahrtkosten (anteilig)
 - Übernachungskosten (anteilig)
 - Es wird maximal eine Meisterschaftsteilnahme unterstützt (außer Fördersportler).
- für Teilnehmer an LA-Landesmeisterschaften des Freistaates Sachsen nach Genehmigung der Abteilungsleitung
 - Organisationsgebühren
 - Fahrtkosten (anteilig)
- für Teilnehmer an LA-Meisterschaften der Stadt Leipzig
 - Organisationsgebühren
- für Teilnehmer an Läufen des Sachsencups und / oder der Stadtrangliste der Stadt Leipzig
 - Organisationsgebühren für jeweils höchstens 7 Veranstaltungen (max. 2,50 € je Start auf Nachweis)

3.2. Aufwanderstattung für Trainer und Betreuer

Von der Abteilung LA. können auf Antrag anteilige Kosten getragen werden, die für die notwendige Betreuung der Sportler am Wettkampfort erforderlich sind.

Bei Wettkampffahrten sind grundsätzlich die Fahrzeuge auszulasten. Die Teilnehmer haben sich vorher abzustimmen. Ausnahmen sind in Härtefällen möglich (unzumutbare Anreise), hier entscheidet die Abteilungsleitung.

Die Bestätigung erfolgt durch den Verantwortlichen für Finanzen und den Abteilungsleiter.

3.2.1. Geldanträge für Trainingslager

Anforderungen sind vor dem Ereignis schriftlich zu beantragen und genehmigen zu lassen. Die Anträge sind insbesondere zu stellen

- vor der Durchführung eines Trainingslagers
- vor der Bestellung eines Busses oder eines anderen Mietfahrzeugs

Im Antrag über die Durchführung eines Trainingslagers sind folgende Angaben mitzuteilen (Formblatt):

- Anschrift des Trainingslagers
- Zeitdauer (von – bis)
- Namen der Teilnehmer (Fördersportler – andere Aktive – Betreuer)
- Zielstellung des Trainingslagers
- Aufwand / Finanzierung
- Verantwortlich: Trainer / ÜL bzw. Sportler bei zentralen Trainingslagern

Mit der schriftlichen Bestätigung des Antrages ist gleichzeitig die Verfahrensweise über die finanzielle Realisierung verbindlich festzulegen.

3.2.2. Abrechnung von Wettkampf- und Trainingslagerkosten

Die Abrechnung auf Formblatt muss innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen nach der Veranstaltung an die Abteilungsleitung erfolgen. Gleichzeitig ist das vom Veranstalter bestätigte Formblatt „Teilnahmebestätigung“ mit abzugeben.

Erstattungsfähig sind:

Organisationsgebühren	gemäß Ausschreibung auf Nachweis (ohne Nachmelde- oder Verspätungszuschläge)
Fahrtkosten	Entfernung vom Standort des Vereins zum Wettkampfort für Hin- und Rückfahrt (0,10 €/km plus 0,01 €/km je Mitfahrer) Bei der Benutzung des Vereinsbusses oder anderer Mietfahrzeuge können die Tankquittungen bis zur Höhe der Pauschalerstattung anerkannt werden. Bei Zugfahrten sind die 2. Klasse bzw. Gruppentarife zu benutzen.
Übernachungskosten	bei Deutschen Meisterschaften bis zu 20,00 € je Person und Nacht ohne Frühstück
Trainingslager	Aufwanderstattungen erfolgen grundsätzlich nach dem vorher bestätigten Durchführungsantrag und in Anlehnung an die oben definierten Erstattungsanteile je Teilnehmer

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen, die nicht beantragt und/oder nicht genehmigt wurden sowie Nachmeldegebühren oder Verspätungszuschläge

Werden Startverpflichtungen - außer bei attestierter eigener Krankheit - nicht wahrgenommen, müssen die entstandenen Kosten (Organisationsgebühren, Fahrt-, Übernachtungskosten) vom Verursacher getragen und gegebenenfalls an die Abteilung LA zurückgezahlt werden.

Bei plötzlicher Krankheit oder Verletzung ist der verantwortliche Trainer vor dem Wettkampf zu informieren.

Eine Doppelabrechnung ist auszuschließen.

3.3. Vergütung der Trainer- / Übungsleitertätigkeit

3.3.1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Vergütung der Trainer- / Übungsleitertätigkeit ist

- der Abschluss eines Trainer- / Übungsleitervertrages mit der Abteilung LA.
- die tatsächliche Durchführung von Übungsstunden
- deren monatlicher Nachweis auf einem Abrechnungsnachweis-Formular

3.3.2. Abgabetermine

Die Monatsabrechnung ist jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats in der Abteilungsleitung abzugeben.

Die Abrechnung des Monats Dezember muss ausnahmsweise bereits bis zum 10. Dezember erfolgen, damit die Auszahlung noch für das laufende Jahr möglich ist.

Anträge auf Aufwanderstattung für das Kalenderjahr sind spätestens bis zum 30.11. des Jahres einzureichen. Später eingehende Abrechnungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.4. Kontrolle

Jede finanzielle Tätigkeit der Abteilung ist über die Abteilungsleitung zu regeln.

Alle Belege und Nachweise bedürfen vor der Ausführung der Zahlungen der unterschriftlichen Prüfung und Freigabe der Mittel durch

- den Verantwortlichen für Finanzen und
- den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter.

Die Auszahlung der Aufwandserstattung erfolgt nur an Mitglieder der Abt. Leichtathletik bei korrekt erfolgter Mitgliedsbeitragszahlung.

Ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung kann aus den Festlegungen der Finanzordnung nicht abgeleitet werden.

4. Beitragsordnung der Abteilung LA

4.1.1. Fälligkeit der Beiträge

Die Aufnahmegebühr ist bei der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind **jeweils zu Beginn einer Zahlungsperiode** fällig und in richtiger Höhe zu zahlen.

Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug vom Konto des Mitgliedes oder in Ausnahmefällen durch Barzahlung des Jahresbeitrages in der Mitgliederverwaltung des SC DHfK Leipzig e.V.

4.1.2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für:

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	5,00€
Erwachsene	8,00€

4.1.3. Mitgliedsbeiträge

Folgende Beiträge sind zu entrichten:		monatlich,	bei Jahreszahlung
Gruppe 1	Kinder (bis 6 Jahre)	5,00 €	55,00 €
Gruppe 2	Schüler (7 – 18 Jahre)	6,00 €	66,00 €
Gruppe 3	Ermäßigter Mitgliedsbeitrag (Azubi, Studenten, GWD, Zivildienst, Rentner, Arbeitslose, sozial Schwache)	7,00 €	77,00 €
Gruppe 4	Regelbeitrag	9,00 €	99,00 €

Bei einer zusätzlichen Mitgliedschaft von Vereinsangehörigen in der Abt. Leichtathletik neben der Hauptmitgliedschaft in einer anderen Abteilung des SC DHfK Leipzig e.V. kann der fällige Beitrag nach den obigen Gruppen auf Antrag um 3,00 € monatlich gekürzt werden.

Sind mehrere Familienangehörige im Verein Mitglied, können ermäßigte Familienbeiträge beantragt werden.

4.1.4. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung LA kann frühestens nach 6 Monaten zum Ende des Monats (entsprechend der Satzung des SC DHfK Leipzig e. V.) gekündigt werden.

Die Kündigung nach 6 Monaten der Mitgliedschaft wird frühestens zum Ende des Monats wirksam, in dem die schriftliche Kündigung in der Abteilung LA oder in der Mitgliederverwaltung des SC DHfK Leipzig e.V. eingegangen ist.

Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen ist nur für Zeiten nach Wirksamwerden der Kündigung zulässig.